

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.03.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Der Petent fordert, dass die Anreicherung von Tiefkühlfisch mit Wasser oder Chemikalien auf der Produktverpackung entsprechend gekennzeichnet werden müsse.

Der Petent bringt vor, dass Tiefkühlfisch durch die Anreicherung mit Wasser oder Chemikalien künstlich schwerer gemacht werde. Hierdurch werde der Verbraucher getäuscht. Zudem könnten die zugesetzten Chemikalien beim Menschen allergische Reaktionen auslösen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 247 Mitzeichnungen sowie 12 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Für vorverpackte Lebensmittel ist nach der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV) grundsätzlich ein Zutatenverzeichnis anzugeben. Als Zutat gilt jeder Stoff, der bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet wird und – wenn auch möglicherweise in veränderter Form – im Enderzeugnis vorhanden bleibt (§ 5 Absatz 1 LMKV). Diese Regelung wird mit der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (sog. Lebensmittel-Informationsverordnung - LMIV), die ab dem 13. Dezember 2014 das bislang geltende allgemeine Kennzeichnungsrecht ablöst, beibehalten.

Verordnungen der Europäischen Union sind unmittelbar anwendbares Recht in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Nach der LMIV (Anhang VI, Teil A, Nr. 6) ist bei Fischereierzeugnissen und zubereiteten Fischereierzeugnissen, die als Aufschnitt, am Stück, in Scheiben geschnitten, als Fischportion, Filet oder ganzes Fischereierzeugnis angeboten werden, die Bezeichnung des Lebensmittels um eine Angabe, dass Wasser zugesetzt wurde, zu ergänzen, wenn diesen Produkten ohne technologischen Grund Wasser zugesetzt wurde und dieses Wasser mehr als fünf Prozent des Gewichts des Enderzeugnisses ausmacht.

Im Ergebnis ist also festzuhalten, dass die Anreicherung von Tiefkühlfisch mit Wasser unter den oben genannten Bedingungen in der Bundesrepublik Deutschland und in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union kennzeichnungspflichtig ist.

Die Kontrolle der Einhaltung dieser rechtlichen Vorschriften liegt im Zuständigkeitsbereich der Länder.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen teilweise entsprochen wurde.